Satzung des Tennisclub Putzbrunn e.V. Glonner Straße 50, 85640 Putzbrunn

(geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2019 am 09.05.2019)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Putzbrunn e.V.". Er hat seinen Sitz in Putzbrunn.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes und erkennt deren Satzungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis in allen vom Bayerischen Tennisverband vertretenen Arten. Dazu pachtet und/oder erwirbt sowie betreibt der Verein Tennisplätze und sonstige dazu erforderliche Einrichtungen sowie deren Instandhaltung.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (Erwachsene und Jugendliche). Die Umwandlung in die jeweilige andere Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung von Einrichtungen des Vereins erfolgt unter größtmöglicher Sorgfalt.

- (5) Passive Mitglieder fördern den Zweck des Vereins und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ohne jedoch die Tennisplätze unentgeltlich beanspruchen zu können.
- (6) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (8) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (9) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane (z.B. Spielordnung) verstößt, sich sowohl innerhalb, wie außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält oder die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Betroffenen oder per Boten zuzustellen. Die Nichtabholung des Einschreibens ersetzt die Zustellung. Die Wirkung des Ausschlusses tritt mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (9) Ist die Mitgliedschaft beendet, verlieren die Mitglieder alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen weiter.

§ 8 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er wird im Einzugs-/Lastschriftverfahren erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem 1. Beitrag eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Erfolgt der Beitritt erst nach Beendigung der Verbandsspielsaison (Mitte Juli), beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr 50% des jeweiligen Jahresbeitrages.
- (2) Die Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr tritt ohne Mahnung ein
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten beschließt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für etwa notwendig werdende Umlagen und Arbeitsstunden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr darf nicht so hoch sein, dass damit die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- und Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief einzuladen.
- (3) In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins,
 - c) Entgegennahme etwaiger Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Festlegung der Vereinsbeiträge (z.B. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitsstunden),
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung setzen zu können, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur ein Mitglied widersprochen hat. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
- (9) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen und der Benutzungsordnung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Schriftführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Für Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen wird von der Versammlung für den Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstandes" ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Wahlleiter kann auch ein Nichtmitglied sein. Die Niederschrift der Versammlung mit Vorstandswahlen ist vom alten 1. Vorsitzenden, vom Wahlleiter, vom neuen 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (13) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht

- hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (14) Die Mitglieder können sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch ausschließlich andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Verhinderung ist nur gegeben, sofern der 1. Vorsitzende wegen schwerwiegender, in seiner Person liegender Umstände nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen tätig werden kann oder das Tätigwerden des und 2. und 3. Vorsitzenden während dieser 14 Tage erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Wiederwahlen ist möglich.
- (6) Der Vorstand soll durch Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitglieder schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis ist der Vorstand ermächtigt, Einzelgeschäfte bis zu einem Betrag von 5.000 EURO durchzuführen; darüber hinaus gehende Geschäfte nur, sofern sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Als Obergrenze gilt der Betrag, der den pro Geschäftsjahr im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben entspricht. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Hierfür und in allen übrigen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dem mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Auf diese Möglichkeit kann bereits bei der ersten Einladung hingewiesen werden.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann nach erfolgtem Auflösungsbeschluss die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsvermögen bis zu seinem Übergang an den in dieser Satzung bestimmten Empfänger verwalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Putzbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Fachverband und dem Bayerischen Landessportverband e.V. sofort an.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.05.2019 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister statt.